

## Aufsatz

# Nicht alles, was zahlt, ist Geld! – Zur geldrechtlichen Einordnung von Kryptowährungen

Christian Wengert



Dieser Beitrag wurde lektoriert von: Jens Hansen und Santeri Schenk



Christian hat Jura an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg studiert. Er verfasst zurzeit seine Dissertation an der Philipps-Universität Marburg bei Prof. Dr. Sebastian Omlor, LL.M. (NYU), LL.M. Eur. zu Kryptowährungen im Schuldrecht und arbeitet begleitend als wissenschaftlicher Mitarbeiter in einer Kanzlei in Frankfurt.

**F**riedrich von Hayek bezeichnete einmal Geld „als eines der großartigsten Werkzeuge der Freiheit, die der Mensch je erfunden hat.“<sup>1</sup>

Die Kryptowährungen werden häufig als Fortführung der Ideen der österreichischen Schule der Ökonomie gedeutet, zu der **von Hayek** gehörte.<sup>2</sup> Auch wenn er womöglich Bitcoin als einen Anstoß zur Weiterentwicklung dieser großartigen Erfindung gesehen hätte, stellt sich bei einer rechtlichen Perspektive die Frage, ob eine Einordnung von Kryptowährungen unter den Geldbegriff möglich ist. Faktisch werden die Kryptowährungen als Zahlungsmittel verwendet und bezeichnen sich oft selbst

<sup>1</sup> Von Hayek, Der Weg zur Knechtschaft, 95.

<sup>2</sup> Herrmann, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 59: Sieht schon 2008 exemplarisch in der gescheiterten virtuellen Währung E-Gold, einen Auftrieb der österreichischen Schule durch das Internet; Lerch, ZBB 2015, 190 (203).

als alternatives Geld.<sup>3</sup> Juristisch richtig ist jedoch, dass Geld ein Zahlungsmittel ist, aber nicht jedes Zahlungsmittel auch automatisch Geld.<sup>4</sup> Unabhängig von der Selbstbezeichnung ist daher entscheidend, ob Kryptowährungen überhaupt Geld im Rechtssinne sind. Dies erschöpft sich nicht in einer rein abstrakten Rechtsfrage. Schon bei der Einordnung in die BGB-Vertragstypologie wird relevant, ob mit Currency Token überhaupt ein **Kaufpreis** im Sinne von § 433 Abs. 2 BGB bezahlt werden kann. Außerdem bereitet die Beantwortung den Weg für die schuldrechtliche Behandlung von Kryptowährungen: Kryptowährungsschulden sind womöglich am nicht unmittelbar anwendbaren Geldschuldrecht zu messen. Insgesamt stellt sich somit die Frage, ob Kryptowährungen auch im Rechtssinne eine Fortführung der nach *Hayek* großartigsten Erfindung der Menschheit sind?

## A. Ausgangsproblem

Die Diskussion um die Definition des Geldes ist keine historische Neuheit und weiterhin nicht eindeutig entschieden. Als Sinnbild der wirtschaftlichen Potenz prägt das Geld unseren Alltag und unsere Entscheidungen. Neben den Rechtswissenschaften spielt der Geldbegriff auch in den Wirtschaftswissenschaften, der Philosophie, der Psychologie und der Theologie eine bedeutende Rolle.<sup>5</sup> Aus der juristischen Perspektive führte das über lange Zeit zur Konkurrenzfrage zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften mit dem Ziel einer einheitlichen Definition.<sup>6</sup> Wer bestimmt also, was Geld ist? Ist eine solche Entscheidung überhaupt möglich und wenn ja, was bedeutet sie für die anderen Disziplinen?

<sup>3</sup> Nakamoto, Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System, 1: „a [...] version of electronic cash“; Buterin, Ethereum: A Next-Generation Smart Contract and Decentralized Application Platform, 1: bezeichnet ETH als eigene Währung; so auch für Ripple bei Schwartz/Young/Britto, The Ripple Protocol Consensus Algorithm, 1.

<sup>4</sup> Omlor, ZHR 183 (2019), 294 (311).

<sup>5</sup> Als Beispiel dienen der Philosoph Fichte, Der geschlossene Handelsstaat, 68 der sich Knapp anschließt, wenn er kundtut, dass ein „Staat [...] zu Gelde machen [kann], schlechthin was er will“; aus Blick der Theologie ist das Wort Geld in der Bibel häufig zu finden, hervorgehoben sei die Einschränkung als Universaltauschmittel in Apostelgeschichte 8, 20: „Daß [sic!] du verdammt werdest mit deinem Gelde, darum daß [sic!] du meinst, Gottes Gabe werde auch durch Geld erlangt!“.

<sup>6</sup> Schmidt, Geldrecht, Vorbem. zu § 244, Rn. A1; Omlor, Geldprivatrecht, 69.

## I. Definitionsversuche

Hierzu haben sich unzählige Definitionsversuche herausgebildet. Möglich wäre eine Kategorisierung zwischen Ansätzen der Rechtswissenschaften und solchen der Wirtschaftswissenschaften. Allerdings zeigt sich schon an *Knapp'schers* Geldtheorie, dass einer der bekanntesten Definitionsansätze eines Ökonomen die Perspektive des Rechts wählt. Sinnvoll scheint daher, nach dem Inhalt der Definition und somit der Bestimmungsperspektive einzuteilen.

### 1. Geld als rechtliches Konstrukt

Folgenden Versuchen ist inhärent, dass sie Geld für ein Konstrukt des Rechts halten. Die Eigenschaft eines Guts als **Geld** bestimmt sich durch den Blick des Gesetzes. Wegweisend hierfür war die Ansicht von *Knapp*. Nach seiner staatlichen Theorie ist die Geldeigenschaft eine Schöpfung der Rechtsordnung<sup>7</sup> und bestimmt sich durch hoheitliche Verleihung dieser Qualifikation.<sup>8</sup> Als kennzeichnendes Merkmal entsteht für ihn daraus die Chartalität.<sup>9</sup> Der Wert des Geldes entsteht unabhängig vom Trägermedium und nur im Rückgriff auf das geltende Recht. Darauf aufbauend werden viele Variationen des rechtlichen Charakters vertreten. Von diesen lassen sich einige zur Exemplifizierung darlegen:

Auch *Mann* hielt an der staatlichen Verleihung der Qualifikation als Geld fest und fügte die funktionellen Voraussetzungen der Eignung als Universaltauschmittel und der Stückelung als Rechnungseinheiten hinzu.<sup>10</sup> Weiter modifiziert wurde die Theorie von *Münch*, der die Anforderungen an den anerkennenden staatlichen Rechtsakt abschwächt und daher einen Annahmewang nicht für notwendig hielt.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 1.

<sup>8</sup> Die Verleihung richtet sich danach, wie Schulden insb. gegen den Staat also Steuern erfüllt werden können. Maßgeblich ist also die Rezeption durch den Staat und nicht die Emission: Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 42, 85.

<sup>9</sup> Das zeigt sich in seiner (verwirrenden) Definition von Geld: „Geld bedeutet stets chartales Zahlungsmittel; jedes chartale Zahlungsmittel heißt bei uns Geld. Die Definition des Geldes ist: chartales Zahlungsmittel.“, Knapp, Staatliche Theorie des Geldes, 31.

<sup>10</sup> Mann, Das Recht des Geldes, 5.

<sup>11</sup> Münch, Das Giralgeld in der Bundesrepublik Deutschland, 100 ff.

**Gerber** und **Jung** befassen sich übereinstimmend mit der Beschaffenheit der auch für sie notwendigen rechtlichen Anerkennung. Sie stehen dabei im Widerspruch, nach welchem Rechtsgebiet dies zu geschehen hat. Für **Gerber** ist das Geld als gesetzliches Zahlungsmittel rechtlich bestimmte Wirtschaftssache, die sich durch ihre Diensthaftigkeit für die Lebensgestaltung der gesamten Gemeinschaft aus dem Verfassungsrecht ergibt.<sup>12</sup> Unabhängig von der staatlichen Bestimmung lassen sich weitere Ansätze mit Blick auf die geltenden Rechtsvorschriften finden. Zu nennen sei hier zunächst exemplarisch **Wolf**, der Geld in Anlehnung an § 91 BGB als vertretbare Sache sieht, die in ihrem Verwendungsgebiet ein Tauschwert hat.<sup>13</sup> Damit geht zwingend ein Verkörperungserfordernis einher.

Weitaus abstrakter erfassten **Hartmann**, **Frauenfelder** und **Burckhardt** den auch ihrer Meinung rechtlichen Charakter des Geldes. Danach ist es das **zwangsweise Lösungsmittel** eines jeden Anspruchs, das im modernen Rechtssystem den umfassenden Zugriff auf das Schuldnervermögen gibt und einen Schadensersatz bestimmen lässt.<sup>14</sup> Geld wird dadurch charakterisiert, dass alle Forderungen subsidiär darauf vollstreckbar sind.

Am unteren Spektrum einer rechtlichen Konstruktion befinden sich **Hahn** und **Häde** fast wortgleich mit **Siebelt**. Nach ihnen ist zwar weiter legislatives Handeln konstitutiv, aber nicht mehr ausreichend, da erst im Zusammenspiel mit der Gesellschaft ein Tauschmittel als Geld geschaffen werden kann.<sup>15</sup>

Übereinstimmend ist allen Ansätzen trotzdem die Anknüpfung an die jeweilige Rechtsordnung. In den Anforderungen und Grundlagen variieren sie von der bloßen Rechtsschöpfung über privatrechtliche Rechtsgestaltung hin zu einem bloßen Zusammenspiel mit dem Verkehr. Was bleibt, ist das pointierte Ergebnis: ohne staatliches Handeln kein Geld!

<sup>12</sup> Gerber, Geld und Staat, 57, 71, 89 f.

<sup>13</sup> Wolf, Lehrbuch des Schuldrechts, § 4 D II a), 148.

<sup>14</sup> Hartmann, Über den rechtlichen Begriff des Geldes und den Inhalt von Geldschulden, 50, 52; Frauenfelder, Das Geld als allgemeiner Rechtsbegriff, 153.; Burckhardt, Das Geld, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 1935, 3 (11).

<sup>15</sup> Hahn/Häde, Währungsrecht, § 3 Rn. 10; Siebelt, Der juristische Verhaltensspielraum der Zentralbank, 263.

„Im Ergebnis: ohne staatliches Handeln kein Geld.“

## 2. Geld als wirtschaftliches Konstrukt

Diametral hierzu stehen Theorien, die rechtlich abgelöst Geld als ein rein wirtschaftliches Konstrukt betrachten. Was für die vorgenannten Ansichten knapp ist, ist für die Ökonomen der prägende Satz: „*money is what money does*“<sup>16</sup>. Hieran orientiert wird die Geldeigenschaft vielfach ausschließlich an den Funktionen des Geldes geprüft.<sup>17</sup> Das Geld ist nur einer Bestimmung zugänglich, wenn man dessen Funktionen bestimmt. Alles, was als Geld qualifiziert werden will, muss diese erfüllen. Als Geldfunktionen wird klassischerweise dreigliedrig auf Universaltauschmittel, Recheneinheit und Wertaufbewahrung verwiesen,<sup>18</sup> wenn auch abweichend vertreten wird, dass sich zumindest die Wertaufbewahrung oder sogar die Eignung als Recheneinheit unter die des Tauschmittels einordnen lassen.<sup>19</sup> Diesen funktionsfokussierten Ansatz zeigt etwa **Simitis**, wenn er – in Rückgriff auf **Wolff** und **v. Savigny** – hierfür den Begriff der abstrakten unkörperlichen



Darstellung der klassischen drei Geldfunktionen

<sup>16</sup> Dieser Satz wird vielfach verwendet, vgl. Spahn, Money as a social Bookkeeping device – From Mercantilism to General Equilibrium Theory, 1. Die Herkunft ist nicht unbedingt geklärt, wird aber auf den Satz „*That which the money-work is the money-thing*“ von Walker, Political Economy, 123 (Rn. 163) zurückgeführt.

<sup>17</sup> Schilcher, Geldfunktionen und Buchgeldschöpfung, 35; Helfferich, Das Geld, 260; Budge, Lehre vom Geld, 10.

<sup>18</sup> Ohler, JZ 2008, 317 (318); Grothe in Hau/Poseck, BeckOK, § 244 Rn. 2; Ibold, ZJS 2019, 95 (97) m.w.N.

<sup>19</sup> Die Konzentrierung auf die Tauschmittelfunktion vertritt Wieser in Elster/Weber/Wieser, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 4, 686 f.; Omlor plädiert hingegen auf die Beibehaltung der Funktion als Recheneinheit und reduziert nur um die Wertaufbewahrung als in Zukunft gerichteten Tausch: Omlor in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, vor § 244, Rn. A38 ff.; Omlor, Geldprivatrecht, 57.

Vermögensmacht benutzt.<sup>20</sup> Damit sollten schlicht die Funktionen in einem Begriff zusammengefasst und umschrieben werden. *Nussbaum* versucht Geld hingegen als Bruchteil einer ideellen Einheit, also dass es im Verkehr gegeben und genommen wird, zu verstehen.<sup>21</sup> Damit stimmt er mit *Knapp* überein, lässt sich aber dennoch von der Funktion des Geldes als „Einheit“ leiten. Dem zieht *Reinhardt* gleich, wenn er die Definition in einem Kaufkraftträger durch gesellschaftliche Anerkennung finden will.<sup>22</sup> Einen weiteren Grad an Abstraktion erhält der Geldbegriff, wenn man ihn wie *Elster* in der „*Beteiligung am Sozialprodukt*“<sup>23</sup> oder wie *Forstmann* in der „*allgemein anerkannte[n] und jederzeit aktivierbare[n] anonymen Forderungslegitimation an das nationale Güter- und Leistungsvolumen*“<sup>24</sup> sehen will. Auch bei solch einer volkswirtschaftlichen Perspektive orientiert man sich an den Funktionen. Allen Ansätzen ist gemein, dass weit unabhängig von rechtlicher Konstruktion das Geld als wirtschaftliches Gebilde gesehen wird, welches sich auf seine Funktionen reduzieren lässt.

---

„Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit jeder einzelnen Theorie, um DIE Definition des Geldes zu finden, hilft nicht weiter.“

---

<sup>20</sup> *Simitis*, AcP 159 (1960/1961), 406 (428 f., 443) fordert, dass Geld von seiner Aufgabe her zu erfassen; *Wolff* in *Ehrenberg*, Handbuch des gesamten Handelsrechts Band IV 1, 569; die Funktionsorientierung wird vor allem bei *v. Savigny*, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen römischen Rechts, 406 deutlich, der in dem Begriff der Vermögensmacht die Funktionen Wertmesser, Wertträger und Eintauschbarkeit in alle Gegenstände vereinen will.

<sup>21</sup> *Nussbaum*, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, 6.

<sup>22</sup> *Reinhardt*, Vom Wesen des Geldes und seiner Einfügung in die Güterordnung des Privatrechts, in FS für Gustav Boehmer, 66 f.

<sup>23</sup> *Elster*, Die Seele des Geldes: Grundlagen und Ziele einer allgemeinen Geldtheorie, 59.

<sup>24</sup> *Forstmann*, Geld und Kredit, 72.

## II. Der rechtliche Geldbegriff

### 1. Perspektive und Zweck der Definition

Unter historischem Rückblick ließen sich bekannte Versuche zur begrifflichen Bestimmung des Geldes darlegen. Diese sind zwar dualistisch in ihrer definitiven Perspektive kategorisierbar, eine Tendenz oder gar ein eindeutiges Ergebnis resultieren daraus aber nicht. Übereinstimmend ist allen Ansätzen hingegen das Bestreben einer umgreifenden Begriffsbestimmung.<sup>25</sup> Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit jeder einzelnen Theorie, um **DIE** Definition des Geldes zu finden, hilft nicht weiter. Förderlich ist hingegen die Erörterung des Zwecks einer Definition. Zu bestimmen ist der Begriff „Geld“ im rechtlichen Sinne, um ihn hier hauptsächlich für die Behandlung von Geldschulden, aber auch bei jeglicher anderer normativer Verwendung greifbar zu machen. Es ist mithin ein Rechtsbegriff, der der jeweiligen normativen Teleologie gerecht werden muss. Richtigerweise ist deshalb nicht zwingend der ökonomische Begriff inkludiert und von diesem zu trennen.<sup>26</sup> Das Ziel einer reinen Definition für das Recht reduziert den Geltungsdrang und lässt eine passgenaue und weniger umgreifend abstrakte Definition zu. Wenngleich erfolgt diese nicht im Sinne von *Knapp* rein rechtlich. Die bloße Schöpfung des Rechts geht mit der Erwartung einer Legaldefinition einher, die nicht zu finden ist.<sup>27</sup> Das Recht regelt außerdem Lebenssachverhalte und ist daher deskriptiver Natur, was sich im Telos vieler Normen niederschlägt.<sup>28</sup> Eine Abstraktion von den tatsächlichen Funktionen wäre lebensfremd. Deutlich wird dies am Beispiel des Schadensrechts. Wird nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB der erforderliche **Geld**betrag gezahlt, dient dies der Restitution des schadensfreien Zustands.<sup>29</sup> Ermöglicht wird das durch Geld als Universaltauschmittel. Bei § 433 Abs. 2 BGB wird neben der Vereinbarung zum Ein-

<sup>25</sup> Vgl. in etwa *Gerber*, Geld und Staat, 2, 88; *Simitis*, AcP 159 (1960/1961), 406 (418); *Nussbaum*, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, 13.

<sup>26</sup> Differenzierung zwischen rechtlichem und wirtschaftlichem Begriff schon bei: *Helfferich*, Das Geld, 321; *Lütge*, Einführung in die Lehre vom Gelde, 13.; *Liefmann*, Geld und Gold, 95; *Forstmann*, Geld und Kredit, 65 f.; *Simitis*, AcP 159 (1960/1961), 406 (418) sieht dies und versucht trotzdem Geld als „*gesellschaftliche Kategorie*“ einheitlich zu definieren.

<sup>27</sup> *Herrmann*, Währungssovereignität, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 59.

<sup>28</sup> *Schmidt*, Geldrecht, Vorbem. zu § 244, Rn. A 1; *Omlor* in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, vor § 244, Rn. A63.

<sup>29</sup> *Flume* in *Hau/Poseck*, BeckOK, § 249, Rn. 3; *Rüßmann* in *Herberger/Martinek/Rüßmann/u.a.*, BGB, § 249, Rn. 1; *Teichmann* in *Jauernig* BGB, § 249, Rn. 1; *Dörner* in *Schulze*, BGB, § 249, Rn. 1.

satz als Tauschmittel die Recheneinheitfunktion deutlich. Die Parteien können in Ausübung der Privatautonomie die Kaufsache beziffern und sich so auf einen Preis einigen. Zu bestimmen ist somit (nur) die Definition für die rechtliche Behandlung, die der normativen Verwendung des Begriffes Geld gerecht wird. Ein ökonomischer Begriff verfolgt andere Bedürfnisse. Ein Gleichlauf mit rechtlicher Anschauung ist denkbar, aber nicht zwingend.

## 2. Relativität des Begriffes „Geld“ – Zweigliedrigkeit

Orientierung bietet deshalb die rechtliche Verwendung des Begriffes. Nur so kann dem Zweck der einzelnen verwendenden Normen gerecht werden. Unumstritten ist, dass dieser in der deutschen Rechtsordnung nicht einheitlich benutzt wird.<sup>30</sup> Das wird schon durch einen systematischen Blick auf das BGB deutlich. Bei den §§ 935 Abs. 2, 1007 Abs. 2 S. 2 BGB kann es sich durch die Stellung im Sachenrecht nur um körperliche Gegenstände im Sinne von § 90 BGB handeln. Auch in § 698 BGB muss es sich durch Verortung im Normkomplex der Verwahrung nach § 688 BGB um eine bewegliche Sache handeln. Wortlaut und Systematik setzen das Erfordernis einer Verkörperung bei der Verwendung in den §§ 700 Abs. 1, 702 Abs. 3 S. 1 BGB fort. Entgegen steht eine Vielzahl von Normen, die nicht auf eine bewegliche Sache Bezug nehmen. Zuvor wurde die Orientierung des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB an der Tauschmittelfunktion des Geldes dargelegt. Nach Sinn und Zweck setzt der Geldbegriff in den §§ 249 Abs. 2 S. 1, 250, 251 Abs. 1 und 253 Abs. 1 BGB durch diesen Funktionsbezug keine zwingende Verkörperung voraus. Das Erfordernis wird auch bei § 488 Abs. 1 BGB durch den nicht sachenrechtlichen Wortlaut und im Umkehrschluss zu § 607 BGB verneint.<sup>31</sup> Zuletzt dient die Verwendung in § 270 Abs. 1 BGB als Beispiel. Die Norm ist bei der Schuld von bestimmten gegenständlichen Geldstücken nicht anwendbar,<sup>32</sup> was eine weitere Definition als

30 Isele, AcP 129 (1928), 129 (184); Thywissen, BB 1971, 1347 (1348 f.); mangelndes Bewusstsein hierfür weist Skauradszun, AcP 221 (2021), 354 (369) auf, der die Bedeutung im Rahmen der §§ 935 Abs. 2 BGB, 146 ff. StGB verallgemeinert, obwohl das zweite referenzierte Urteil (BGH: NJW 1984, 1311 (1311)) ausdrücklich auf die Geltung im Sinne der Strafnorm verweist.

31 Omlor, Geldprivatrecht, 69.

32 Krüger in Säcker/Rixecker/Oetker/u.a., Münchener Kommentar zum BGB, § 270, Rn. 3; Kerwer in Herberger/Martinek/Rüßmann/u.a., BGB, § 270, Rn. 5; Bittner/Kolbe in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, § 270, Rn. 7.

die der sachenrechtlich fokussierten Normen erfordert.

Es ergibt sich eine relative Bedeutung des Geldbegriffs im BGB.<sup>33</sup> Relativ ist der Begriff, weil er von seiner jeweiligen Verwendung abhängt. Hiervon lässt sich eine zweigliedrige Definition ableiten.<sup>34</sup> Dadurch kann der jeweiligen normativen Verwendung Rechnung getragen werden und dennoch abweichend von einer reinen Einzelfallentscheidung eine systematische Betrachtung stattfinden.

### a) Funktionsbezogener Begriff

Auf der einen Seite der Zweigliedrigkeit steht ein funktionsbezogener Begriff. Dieser ist im Wesentlichen durch die klassischen Geldfunktionen geprägt und vom Erfordernis der Verkörperung freigestellt.<sup>35</sup> Dadurch wird der Immaterialisierung im Geldverkehr Rechnung getragen, ohne den tradierten gegenstandsbezogenen Normen den Boden zu nehmen. Sie werden auf die andere Seite der zweiteiligen Definition verwiesen. Der Begriff erschöpft sich nicht darin und ist mithin nicht identisch mit

33 Schon: Isele, AcP 129 (1928), 129 (184); Simitis, AcP 159 (1960/1961), 406 (408); Nussbaum, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und ausländischen Rechts, 3; Veit, Reale Theorie des Geldes, 56 will davor bewahren den theoretischen Geldbegriff zu fassen.

34 Schon bei Liefmann, Geld und Gold, 95, wenn auch zwischen ökonomisch und rechtlichem Begriff; explizit im rechtlichen Sinne: Schmidt, Geldrecht, Vorbem. zu § 244, Rn. A 11; Omlor, Geldprivatrecht, 98; Omlor in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, vor § 244, Rn. A62; hingegen vertritt Herrmann, Währungsheorie, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 78 eine Einzelfallentscheidung bei jeder Norm, wobei von einem „vorrechtlichen Geldbegriff“ ausgegangen wird. Damit wird zwischen einem ökonomischen und juristisch vielgliedrigen Begriff unterschieden. Dies verhindert eine Systematisierung der geldrechtlichen Normen und ist daher abzulehnen.

35 Omlor, Geldprivatrecht, 98; Schmidt, Geldrecht, Vorbem. zu § 244, Rn. A 14, 18.



Darstellung der Zweiteilung des relativen Geldbegriffs

den volkswirtschaftlichen Theorien, die sich in einer Gleichstellung mit den klassischen Funktionen begrenzen. Als Rechtsbegriff ist eine zumindest rudimentäre Anerkennung durch die Rechtsordnung erforderlich und dient als Indiz der Geldeigenschaft.<sup>36</sup> Es scheint widersprüchlich, etwas als Geld im rechtlichen Sinne einer Norm zu behandeln, wenn die normative Ordnung einer solchen Behandlung nicht offensteht. Eine tatsächliche Übung des Verkehrs genügt nicht.

## b) Gegenstandsbezogener Begriff

Der funktionsbezogene Geldbegriff ermöglicht, diesem einen gegenstandsbezogenen Begriff im engeren Sinne zur Seite zu stellen, der einer strengeren normativen Verwendung gerecht wird. Darunter sind bewegliche Sachen zu verstehen, die allgemein als Tauschmittel dienen und als gesetzliches Zahlungsmittel mit einem Annahmewang versehen sind.<sup>37</sup> Dieser Begriff spiegelt das historische Verständnis eines staatlichen Sachgelds wider. Es ist zur Handhabung der zuvor genannten Normen mit gegenständlichem Bezug relevant.

Entsprechend *Knapp* folgt hieraus ein chartales Zahlungsmittel, dessen Wert also nicht aus dem Stoff des Gegenstandes, sondern aus der staatlichen Anerkennung folgt.

## III. Subsumtion der Kryptowährungen

Ob Kryptowährungen als Geld im Sinne des deutschen Rechts qualifiziert werden können, ist anhand der zwei obigen Begriffe zu messen. Mangels einer Verkörperung der Token kann eine Einordnung unter den gegenstandsbezogenen Begriff schnell

<sup>36</sup> *Omlor* in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, vor § 244, Rn. A67; *Omlor*, JZ 2017, 754 (759); *Schmidt*, Geldrecht, Vorbem. zu § 244, Rn. A 2 macht dies am Beispiel der „Zigarettenwährung“ nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich; *Hahn/Häde*, Währungsrecht, § 3 Rn. 10 fordern eine Verankerung im staatlichen Recht; wird auch weitestgehend in der Kommentarliteratur vorausgesetzt: *Grundmann* in Säcker/Rixecker/Oetker/u.a., Münchener Kommentar zum BGB, § 245, Rn. 10; *Martens* in Grunewald/Maier-Reimer/Westermann, Erman, § 244, Rn. 3; *Toussaint* in Herberger/Martinek/Rüßmann/u.a., BGB, § 244, Rn. 5.

<sup>37</sup> *Schmidt*, Geldrecht, Vorbem. zu § 244, Rn. A 12; *Omlor*, Geldprivatrecht, 100 ff.; *Omlor* in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, vor § 244, Rn. A84 ff.

abgelehnt werden. Dies wird durch die alleinige Anerkennung des Euro als gesetzliches Zahlungsmittel in Deutschland gem. Art. 10 S. 2 VO (EG) Nr. 974/98 und dem wortgleichen § 14 Abs. 1 S. 2 BBankG weiter gestützt. Ein Annahmewang für Kryptowährungen besteht nicht. Somit steht die fehlende Einordnung als bewegliche Sache und die fehlende Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel entgegen, um Currency Token als Geld in einem gegenständlichen Sinne zu qualifizieren. Eröffnet und begrifflich näher ist die funktionsbezogene Definition. Diese setzt sich aus den Geldfunktionen und der rechtlichen Anerkennung zusammen.

## 1. Funktionstrias

### a) Universaltauschmittel

Aus der Trias [Universaltauschmittel, Wertaufbewahrung, Rechnungseinheit, siehe Abbildung 1] stellt die Eigenschaft als Universaltauschmittel die Hauptfunktion dar.<sup>38</sup> Als Treiber der Arbeitsteilung ist es so möglich, zu umgehen, dass der Tauschpartner nicht nur das Gewollte anbietet, sondern auch das ihm Angebotene will (sog. doppelte Bedarfskoinzidenz).<sup>39</sup> Ansonsten besteht die Schwierigkeit, eine Übereinstimmung zu finden: Es muss am gleichen Ort und zur gleichen Zeit Interesse am jeweiligen Gut bestehen. Das Tauschmittel umgeht diese unmittelbare Bedarfsbefriedigung, da es zeitlich, räumlich und gegenständlich mittelbar für das jeweilige Interesse eingesetzt werden kann. Der universale Charakter verbürgt den nicht nur begrenzten Einsatz. Um die Erfüllung dieser Eigenschaft bei Kryptowährungen zu betrachten, muss evaluiert werden, inwieweit diese vor allem im Handel eingesetzt werden können. Bitcoin ist die am weitesten verbreitete Kryptowährung.<sup>40</sup> Zunächst etablierte sich dieser als Tauschmittel am bekannten Beispiel der Plattform *Silk Road* vorwiegend für illegale Geschäfte im Internet. Durch den Kursanstieg und die damit einhergehende gesellschaftliche Bekanntheit wurde Bitcoin in den letzten Jahren

<sup>38</sup> *Spiegel*, Blockchain-basiertes virtuelles Geld, 27 m.w.N.

<sup>39</sup> *Herrmann*, AcP 218 (2018), 285 (388).

<sup>40</sup> Siehe Fn. 25.

primär zum Anlageobjekt.<sup>41</sup> Im Internet lassen sich einige Anbieter finden, die bereit sind Waren oder Dienstleistungen gegen Kryptowährungen und damit vor allem Bitcoin zu veräußern. Auch außerhalb des E-Commerce sind zuweilen Angebote zu finden.<sup>42</sup> Diese beschränken sich jedoch meist auf spezielle Dienstleistungen. Mit Bitcoin bezahlbare Güter zum allgemeinen Lebensbedarfs werden in Deutschland vergeblich gesucht. Die geringe Verbreitung steht der Voraussetzung einer universellen Einsetzbarkeit entgegen. Es wäre kaum mit dem Telos von Normen wie den §§ 249 ff. BGB vereinbar, Bitcoin so unter den dort verwendeten Geldbegriff zu subsumieren. Eine Restitution des Status Quo ist nicht denkbar, denn Kryptowährungen sind nur über den Umtausch in andere Zahlungsmittel frei einsetzbar. Dann kann nicht von einer Lösung der doppelten Bedarfskoinzidenz die Rede sein, wenn vor allem im alltäglichen Leben die Einsatzmöglichkeit die Ausnahme darstellt. Die geldtechnische Hauptfunktion wird entsprechend weitestgehend abgelehnt.<sup>43</sup>

## b) Wertaufbewahrung

Auch am Vorliegen der Funktionen der Wertaufbewahrung und der Recheneinheit lässt sich aufgrund der Volatilität zumindest zweifeln.<sup>44</sup> Bei den originären Kryptowährungen, die keine *Asset-Backed-Stablecoins* sind, bilden historisch betrachtet Kurssprünge von 100 % Zugewinn oder 50 % Verlust innerhalb eines Monats keine Seltenheit.<sup>45</sup> Dies führt zur beschriebenen Bewegung vom Zahlungsmittel hin zum Anlage- und Spekulationsobjekt. Sinn der Wertaufbewahrung besteht im Transfer von Kaufkraft in die Zukunft.<sup>46</sup> Ein möglicher starker Kursabfall steht der durch die

41 *Sorge/Krohn-Grimberghe*, DuD 2012, 479 (481); *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294 (312).

42 So auch schon EuGH: MMR 2016, 201 (203, Rn. 52); als Übersicht hierzu dient visuell, [hier](#) abrufbar: von größeren Anbietern akzeptiert bis jetzt nur Lieferando die Zahlung mit Bitcoin, [hier](#) abrufbar; hingewiesen sei weiterhin auf das neu auftretende Phänomen der sog. Krypto-Kreditkarten, die jedoch bei Verwendung zur Bezahlung eine Umwandlung in die entsprechende FIAT-Währung durchführen.

43 *Grothe* in *Hau/Poseck*, BeckOK, § 244 Rn. 2; *Schäfer/Eckhold* in *Assmann/Schütze/Buck-Heeb*, Hdb. des Kapitalanlagerechts, § 16a, Rn. 33; *Omlor*, JZ 2017, 754 (760); *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294 (314); a.A.: *Beck*, NJW 2018, 580 (583) charakterisiert als „überindividuell anerkanntes Tauschmittel“; *Freitag* in *Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann*, BeckOGK, § 244, Rn. 28; *Spindler/Bille*, WM 2014, 1357 (1361); *Lerch*, ZBB 2015, 190 (199).

44 *Grundmann* in *Säcker/Rixecker/Oetker/Limberg*, Münchener Kommentar zum BGB, § 245, Rn. 10; *Spiegel*, Blockchain-basiertes virtuelles Geld, 33; *Langenbacher*, Digitales Finanzwesen, AcP 218 (2018), 285 (394).

45 Übersicht der historischen Kursverläufe ist [hier](#) abrufbar.

46 *Mankiv*, Macroeconomics, 80; *Hahn/Häde*, Währungsrecht, § 1 Rn. 36; *Grundmann* in *Säcker/Rixecker/Oetker/u.a.*, Münchener Kommentar zum BGB, § 245, Rn. 2; *Langenbacher*, AcP 218 (2018), 285 (388).

relative Wertstabilität verbürgten Sicherheit des künftigen Einsatzes als Tauschmittel entgegen. Das Individuum kann sich nicht sicher sein, ob die betreffende Kryptowährung in naher Zukunft ein Tausch gegen Waren auf ähnlichem Niveau zulässt. Dabei verfängt sich der Vergleich mit der Inflation bei staatlichen Währungen:<sup>47</sup> Zwar stellt deren Inflation ebenfalls einen Verlust der in die Zukunft transferierten Kaufkraft dar, allerdings beschränkt sich dieser in westlichen Staaten oft auf einen mittleren einstelligen Prozentsatz, der regelmäßig voraussehbar ist. Kryptowährungen sind häufig in der Anzahl ausgegebener Token begrenzt und daher ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr inflationär oder bei steigender Nachfrage sogar deflationär.<sup>48</sup> Der Wert richtet sich allein nach Angebot und Nachfrage. Dies führt zu teils unkontrollierbarem und sehr hohem Wertverfall bis hin zur totalen Wertlosigkeit. Weil dies meist nicht voraussehbar ist, kann dies m.E. nicht mit dem Wertverlust staatlicher Währungen durch das Fehlen einer Kontinuität verglichen werden. Sieht man die Wertaufbewahrung als bloßes Element der Qualifikation als Tauschmittel,<sup>49</sup> liegt die erstgenannte Funktion a maiore ad minus nicht vor. Können Kryptowährungen nicht universal eingetauscht werden, ist auch ein gestreckter Tausch durch Wertaufbewahrung nicht möglich.

## c) Rechnungseinheit

Die letzte der drei Funktionen, die der Rechnungseinheit, führt dazu, dass Preise und Schulden in einer Einheit ausdrückbar sind und dadurch Güter über diesen Referenzwert vergleichbar werden.<sup>50</sup> Der Wert des einen Gutes kann in Geld ausgedrückt und mit dem des anderen Gutes in Relation gesetzt werden. Eine Bejahung dieser Funktion erfolgt mit Blick auf die Kryptowährungen größtenteils rein theoretisch durch deren Stückelung.<sup>51</sup> Die Token bilden keine untrennbare Einheit, son-

47 *Beck*, NJW 2018, 580 (584); *Lerch*, ZBB 2015, 190 (199); *Spindler/Bille*, WM 2014, 1357 (1361).

48 Bei Bitcoin beträgt die Anzahl 21 Millionen. und soll im Jahre 2140 erreicht sein: *Nakamoto*, Bitcoin – A Peer-to-Peer Electronic Cash System, 4; bei Ethereum ist die Anzahl zwar nicht begrenzt, die Neuemission sinkt aber exponentiell und geht auf lange Sicht gegen 0: *Buterin*, Ethereum: A Next-Generation Smart Contract and Decentralized Application Platform, 31.

49 Siehe Fn. 20.

50 *Mankiv*, Macroeconomics, S. 80; *Grundmann* in *Säcker/Rixecker/Oetker/u.a.*, Münchener Kommentar zum BGB, § 245, Rn. 4.

51 *Spiegel*, Blockchain-basiertes virtuelles Geld, 37; *Omlor*, JZ 2017, 754 (759); *Lerch*, ZBB 2015, 190 (199).

dern lassen sich in mehrere Dezimalstellen untergliedern.<sup>52</sup> Ein Wert kann dadurch passgenau durch die Kryptowährung ausgedrückt werden. Kritisch könnte wiederum die einleitend erläuterte Volatilität sein. Rein theoretisch können Güter über die Dezimalstellen der Kryptowährungen in Relation gesetzt werden. Praktisch stößt dies bei hohen Preisschwankungen auf Schwierigkeiten. Will man nun Werte genau vergleichen, ist zusätzlich zur Einheit in Kryptowährungen ein Referenzzeitpunkt für dessen eigene Wertbestimmung nötig. Die wirtschaftliche Koordination wird ineffizient<sup>53</sup> und ein theoretischer Referenzwert bildet wenig Mehrwert.

## 2. Rechtliche Anerkennung

Letztendlich steht der Qualifikation als Geld im Rechtssinne nicht nur die Skepsis der Funktionserfüllung, sondern auch die de lege lata fehlende rechtliche Anerkennung entgegen. Die Deklaration zum staatlichen Zahlungsmittel, wie es in El Salvador oder der Zentralafrikanischen Republik zuletzt geschehen ist,<sup>54</sup> muss hierzu

### § 1 XI 4 KWG:

„Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“

<sup>52</sup> Ein Bitcoin lässt sich in Einheiten auf 8 Dezimalstellen (sog. Satoshis) unterteilen. Bei Ethereum ist diese Unterteilung sogar auf 18 Dezimalstellen in die kleinste Einheit „Wei“ möglich.

<sup>53</sup> Issing, Hayek – currency competition and European Monetary Union, 4.

<sup>54</sup> Patz, BKR 2021, 725 (Fn. 7); Müller, Zentralafrikanische Republik erklärt Bitcoin zum offiziellen Zahlungsmittel.

nicht erfolgen. Der abstrakte Geldbegriff ist funktionsgetrieben im Gegensatz zum gegenstandsbezogenen, welcher am Annahmehzwang festhält. Der Token ist als solcher ein rechtlich nicht speziell geschütztes Immaterialgut, er ist also schlichtweg im Zivilrecht nicht geregelt. Daran ändert sich auch nichts, wenn die BaFin Kryptowährungen als Rechnungseinheit i.S.v. § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 7 KWG einstuft.<sup>55</sup> Als Handeln der Exekutive sagt es nichts über die legislative Öffnung aus und bezieht sich bereichsspezifisch nur auf das Kreditwesen. Ebenso ist es mit der mehrfachen Nennung von **virtuellen Währungen** in der 5. Geldwäscherichtlinie (RL (EU) 2018/843). Der deutsche Gesetzgeber verwendet hingegen den Begriff der **Kryptowerte** (z.B. in §§ 1 Abs. 29, 30; 10 Abs. 3 Nr. 2 c), ... GWG) und nicht den europarechtlich angelegenen Begriff mit seiner geldrechtlichen Konnotation. Außerdem ist unzweifelhaft eine Kenntnisnahme der geldwäscherechtlichen Relevanz nicht als rechtliche Anerkennung der Geldeigenschaft im normativen Sinne zu interpretieren. Den Kryptowährungen mangelt es an einer eigenständigen rechtlichen Anerkennung.<sup>56</sup> Es bleibt nur ein Rückgriff auf die Einordnung unter bereits rechtlich anerkanntes. Hierbei sind die Kategorien des Buchgeldes und des E-Geldes relevant. Die rechtliche Anerkennung von Buchgeld folgt aus dem detailliert normierten Zahlungsdienstrecht der §§ 675c ff. BGB.<sup>57</sup> Die Rechtsordnung zeigt sich offen für solch ein entmaterialisiertes Geldphänomen. Buchgeld ist eine Geldforderung gegen ein Kreditinstitut, die in Guthaben dargestellt ist und jederzeit zu Zahlungszwecken eingesetzt werden kann.<sup>58</sup> Dem liegt als Forderung ein abstraktes Schuldversprechen des jeweiligen Kreditinstituts zugrunde.<sup>59</sup> Hinsichtlich des E-Geldes verweist der § 675c Abs. 3 BGB auf die Definition aus § 1 Abs. 2 S. 3 ZAG. Es ist **„jeder elektronisch, darunter auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird [...]“**. Aufgrund der parallelen Struktur durch die Darstellung einer Forderung wird E-Geld als

<sup>55</sup> LG Berlin: BeckRS 2017, 152022; außerdem justizierte das KG Berlin dem widersprechend in KG Berlin: NJW 2018, 3734 (3734).

<sup>56</sup> Spindler/Bille, WM 2014, 1357 (1361); Martens in Grunewald/Maier-Reimer/Westermann, Erman, § 244, Rn. 7; Lerch, ZBB 2015, 190 (200) kommt zum Ergebnis, dass Kryptowährungen daher nur privates Geld sind, ohne Hinweis auf daraus folgende Auswirkungen; Omlor, JZ 2017, 754 (760).

<sup>57</sup> Omlor, ZHR 183 (2019), 294 (312).

<sup>58</sup> Martens in Grunewald/Maier-Reimer/Westermann, u.a., § 244, Rn. 5; Toussaint in Herberger/Martinek/Rüßmann/u.a. BGB, § 244, Rn. 10; Omlor in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, vor § 244, Rn. A149.

<sup>59</sup> Haug in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch § 123, Rn. 52.



Buchgeld mit elektronischer Speicherung verstanden.<sup>60</sup> Gemein ist beiden mithin die Forderung gegen einen Emittenten. Kryptowährungen sind durch die Dezentralität gekennzeichnet. Mangels einer zentralen Instanz handelt es sich bei Token um keine Forderung. Damit fallen sie auch nicht unter das Buchgeld oder die Unterform des E-Geldes. Es lässt sich für eine rechtliche Anerkennung auch nicht auf bestehende Kategorien nach §§ 675c ff BGB zurückgreifen. Die Rechtsordnung ist schlicht nicht offen für die Einstufung von Kryptowährungen als Geld im rechtlichen Sinne.

#### IV. Auswirkung

So lässt sich im Ergebnis festhalten, dass zum jetzigen Zeitpunkt keine Kryptowährungen unter einen der Geldbegriffe fällt. Diese Einstufung wäre auf der einen Seite bezüglich der jeweiligen Kryptowährung eine universelle Einsatzmöglichkeit und begrenzte Volatilität nötig. Außerdem erfordert es – unabhängig von deren Gestaltung und Akzeptanz – eine rechtliche Anerkennung nach zukünftigen Recht. Bis dahin gilt: Kein Token ist Geld! Dies führt zunächst zum naheliegenden Ergebnis, dass Geldschulden ohne anderweitige Vereinbarung nicht in Kryptowährungen gem. § 362 Abs. 1 BGB erfüllbar sind. Eine Erfüllungswirkung braucht neben der tatsächlichen Übertragung einer Annahme an Erfüllung statt, § 364 Abs. 1 BGB. Da der Gläubiger hierzu nicht verpflichtet ist, kann er die Annahme verweigern und gerät nicht nach §§ 293 ff. BGB in Verzug. Weiter verschließen sich die Normen des Geldschuldrechts einer direkten Anwendung. Die Auswirkung und womöglich privatautonome Übertragbarkeit bedürfen einer tiefgehenden Untersuchung.

Es bleibt festzuhalten: Juristisch richtig sind Kryptowährungen zwar Zahlungsmittel, aber kein Geld.

#### B. Währung

<sup>60</sup> Freitag in Gsell/Krüger/Lorenz/u.a., BeckOGK, § 244, Rn. 17; Omlor in v. Staudinger/Höpfner/Kaiser, BGB, vor § 244, Rn. A152.

Die geldrechtliche Einordnung des Currency Tokens lässt noch eine verwandte terminologische Richtigstellung zu. An den Begriff des Geldes schließt sich derjenige der Währung an. Im Verlauf des Aufsatzes war häufig von Kryptowährungen die Rede. Dies resultiert aus der alltäglich vorherrschenden Nomenklatur für Currency Token, soll aber nicht über die rechtliche Bedeutung hinwegtäuschen. Allein die bisherige Verwendung impliziert nicht, dass es sich bei der Gesamtheit solcher Coins um eine Währung im Rechtssinne handelt. Es verdeutlicht nur die vor allem im Alltag häufige Begriffsvermischung mit dem Begriff des Geldes.<sup>61</sup> Richtigerweise wird rechtlich unter der Währung die Geldverfassung eines Staates als Gesamtheit der Regeln und die ideelle Rechnungseinheit derselben verstanden.<sup>62</sup> Diesen Begriff legt auch das Währungsrecht zugrunde, da es seinem Inhalt nach um die Abgrenzung hoheitlicher Geldverfassungen geht.<sup>63</sup> In ihrem Ideal sind Kryptowährungen unabhängig von einer zentralen Instanz und daher ein Gegenkonstrukt zu staatlichen Währungen. Sie sollen zu einem dezentralen Zahlungsverkehr ohne fremde Einflussnahme durch Geldpolitik führen. Diese staatliche Unabhängigkeit sorgt nicht nur für Probleme im rechtlichen Umgang, sondern lässt sie auch aus dem rechtlichen Währungsbegriff herausfallen. Richtigerweise dürfte juristisch nicht von einer Kryptowährung die Rede sein.<sup>64</sup> Allerdings prägt dieser Begriff den alltäglichen Diskurs und wird für alle Currency Token verwendet. Der alltägliche Sprachgebrauch passt sich dieser Verwendung an, ist aber frei von rechtlicher Wertung.

#### C. Ergebnis

Blickt man zurück auf *Hayeks* Zitat, so sind Kryptowährungen bis dato wohl nicht die erhoffte Weiterentwicklung des großartigsten Werkzeugs der Freiheit. Verwendet das Gesetz die Terminologie „Geld“, so folgt dies aus einer rechtlichen Perspektive. Über die wirtschaftswissenschaftliche Einordnung von Kryptowährungen ist

<sup>61</sup> Herrmann, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, 73.

<sup>62</sup> Helfferich, Das Geld, 412; Reinhuber, Grundbegriffe und internationaler Anwendungsbereich von Währungsrecht, § 1 6; Vischer, Geld- und Währungsrecht im nationalen und internationalen Kontext, 29 Rn. 45; Seiler in Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 73, Rn. 14; Herrmann, Währungshoheit, Währungsverfassung und subjektive Rechte, S. 78; Omlor, ZHR 183 (2019), 294 (307), Samm, „Geld“ und „Währung“ – begrifflich und mit Blick auf den Vertrag von Maastricht, 235 f..

<sup>63</sup> Schäfer/Eckhold in Assmann/Schütze/Buck-Heeb, Hdb. des Kapitalanlagerechts, § 16a, Rn. 34; Omlor, ZHR 183 (2019), 294 (307).

<sup>64</sup> Häufig ist daher die Rede von Kryptowerten.

Nicht alles, was zahlt, ist Geld!

damit keine Aussage getroffen. Die Verwendung lässt sich wiederum in einen relativen, zweigliedrigen Geldbegriff teilen. Kryptowährungen erfüllen keine der beiden Definitionen. Schädlich ist letztendlich die mangelnde Offenheit der Rechtsordnung und ein Fehlen der klassischen Geldfunktionen. Obwohl mit Kryptowährungen auch bezahlt werden kann, sind sie kein Geld! Und mangels Staatlichkeit auch keine Währung!

---

„Obwohl man mit Kryptowährungen zahlen kann, sind sie kein Geld und mangels Staatlichkeit auch keine Währung!“

---

Zurück zum  
Inhaltsverzeichnis

Weiterführende Hinweise:



**Talking Legal Tech – Folge 5**

“Was ist die Blockchain, Florian Glatz?”

Created by Tim Dierckx  
from Nouxi Project

# CTRL

2/22

2. Jahrgang, 1. Ausgabe  
[www.legaltechcologne.de/ctrl](http://www.legaltechcologne.de/ctrl)

Cologne Technology  
Review & Law



[Hier geht es zur ganzen Ausgabe!](#)

Reise in 15 Beiträgen durch die Legal-Tech-Welt:

[Von Kolumbien bis nach Finnland](#)  
[und von Compliance bis eSport.](#)



LEGAL TECH LAB  
COLOGNE